

„Staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer und Schnitzer in Oberammergau.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Zur Abgeltung des Materialverbrauchs wird von den Schülern der Staatlichen Fachschule für Glas und Schmuck in Kaufbeuren halbjährlich eine Gebühr von 5 DM erhoben.

(2) Für die Abnahme der Abschlußprüfung an der Staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer und Schnitzer in Oberammergau und der Staatlichen Fachschule für Glas und Schmuck in Kaufbeuren einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben. Diese Gebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.

(3) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist jeweils am 10. Oktober und 1. April fällig.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1968 in Kraft.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber

Staatsminister

KMBl. 1968, S. 613

## **Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzungsprüfung für Studierende der Katholischen Theologie vom 26. April 1962**

**Nr. II 27 654**

**Vom 25. November 1968 Nr. MD I — 2/138 804**

Die Bekanntmachung über die Ergänzungsprüfung für Studierende der Katholischen Theologie vom 26. April 1962 Nr. II 27 654 (KMBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Ziff. 1 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

„Bei den Theologischen Fakultäten der Universitäten München, Würzburg und Regensburg sowie bei den Philosophisch-theologischen Hochschulen wird je eine solche Kommission gebildet.“

2. Die vorstehende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Weber

Ministerialdirigent

KMBl. 1968, S. 614